



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2005 (20.12)
(OR. en)**

1591505

CADREFIN 268

VERMERK

des	Vorsitzes
für	den Europäischen Rat
<u>Betr.:</u>	Finanzielle Vorausschau 2007-2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen endgültigen umfassenden Vorschlag des Vorsitzes zur Finanziellen Vorausschau 2007-2013.

Dieser Vorschlag gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Ausgaben

Teil II: Einnahmen

Teil III: Überprüfung

Diese drei Teile ergänzen einander und sind untrennbar miteinander verbunden. Dies bedeutet, dass weiterhin der Grundsatz gilt, wonach nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.

TEIL I

AUSGABEN

NEUE FINANZIELLE VORAUSSCHAU – ALLGEMEINES

1. Der neue Finanzrahmen sollte die Finanzmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um den künftigen internen und externen Herausforderungen einschließlich jener, die sich aus Unterschieden im Entwicklungsstand der erweiterten Union ergeben, wirksam und gerecht zu begegnen. Er sollte gleichzeitig durch entschlossene Bemühungen um die Einhaltung der Haushaltsdisziplin in allen Politikbereichen im Gesamtkontext einer Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten gekennzeichnet sein. Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag beschlossen werden, müssen mit den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Solidarität im Einklang stehen. Ferner sollten sie mit einem Zusatznutzen verbunden sein.
2. Die neue Finanzielle Vorausschau sollte sich auf die sieben Jahre von 2007 bis 2013 erstrecken und für eine Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten erstellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass Bulgarien und Rumänien der Union 2007 beitreten werden. Die Rumänien und Bulgarien in ihren jeweiligen Beitrittsverträgen zugewiesenen Beträge werden berücksichtigt.
- 2a. Der Europäische Rat hat die Finanzielle Vorausschau 2007 - 2013 als Gesamtverhandlungspaket einschließlich Ausgaben, Einnahmen und Überprüfungs Klausel behandelt. Der Europäische Rat stellt den globalen Charakter dieser Vereinbarung sicher.
3. Die Ausgaben im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau sollten in fünf Rubriken eingeteilt werden, die die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und über die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Zuweisung der Mittel verfügen sollten. Wird eine Rubrik in Teilrubriken aufgeteilt, so erhalten diese denselben Status wie eigenständige Rubriken.
4. Vor diesem Hintergrund beläuft sich die Ausgabenobergrenze für die EU-27 für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf 862.363 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen, die 1,045 % des BNE der EU entsprechen. Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen ist unten beschrieben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Anlage I aufgeführt, die außerdem die Aufstellung der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2004 ausgedrückt. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Anpassungen aufgrund der Inflation.

5. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von den Entschlüssen zur Finanziellen Vorausschau, die das Europäische Parlament am 8. Juni und 1. Dezember 2005 angenommen hat.

Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung

6. Mit dem gegenwärtigen Finanzrahmen und der Interinstitutionellen Vereinbarung ist es weitgehend gelungen, das Ziel zu verwirklichen, die Haushaltsdisziplin, eine geordnete Entwicklung der Ausgaben und vereinfachte Haushaltsverfahren sicherzustellen. Die neue zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu treffende Vereinbarung muss dieselben Ziele verfolgen und sollte den erforderlichen Grad an Flexibilität beinhalten, um ein zufrieden stellendes Gleichgewicht zwischen Haushaltsdisziplin und effizienter Mittelzuweisung zu ermöglichen. Im Interesse einer soliden Haushaltsführung sorgen die Organe so weit wie möglich dafür, dass in den einzelnen Rubriken und Teilrubriken – mit Ausnahme von Teilrubrik 1b – jährlich ausreichende Spielräume unterhalb der Obergrenzen bleiben. Ferner sollte diese erneuerte Vereinbarung zur Aktualisierung und Vereinfachung verschiedener bestehender Vereinbarungen und gemeinsamer Erklärungen zu Haushaltsfragen dienen.
7. Aufbauend auf dem bisherigen interinstitutionellen Dialog ruft der Europäische Rat den Rat auf, sich auf der Grundlage eines gemeinsamen Standpunkts mit dem Europäischen Parlament und der Kommission auf eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung, die diesen Schlussfolgerungen Rechnung trägt, zu verständigen, soweit sich annehmbare Bedingungen erreichen lassen. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat zur Kenntnis, dass die Kommission konkrete Vorschläge für eine stärkere Flexibilität des Finanzrahmens vorlegen wird.

TEILRUBRIK 1a – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT IM DIENSTE VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

8. Die Teilrubrik 1a sollte so ausgestattet sein, dass eine angemessene finanzielle Förderung von Initiativen besteht, die auf europäischer Ebene zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergriffen werden, welche zur Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie beitragen. Diese Initiativen werden folgenden fünf allgemeinen Zielen zugeordnet: Forschung und technologische Entwicklung, Vernetzung Europas, allgemeine und berufliche Bildung, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einem vollständig integrierten Binnenmarkt und sozialpolitische Agenda. Die Stilllegung nuklearer Anlagen wird ebenfalls aus den Mitteln dieser Teilrubrik finanziert und die finanziellen Konsequenzen dieser Verpflichtung werden im Einklang mit den Beitrittsverträgen gezogen. Die Mittel für Verpflichtungen, die einem jährlichen realen Wachstum von 7,5 % im Vergleich zu 2006 entsprechen, sollten folgende Beträge nicht übersteigen:

TEILRUBRIK 1a							(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
8 250	8 860	9 510	10 200	10 950	11 750	12 600	

9. Ausgehend von diesem Volumen an Mitteln für Verpflichtungen fordert der Europäische Rat den Rat – ggf. zusammen mit dem Europäischen Parlament – auf, über das Gesetzgebungsverfahren zügig eine Einigung über den Inhalt und die angemessene Mittelausstattung der Instrumente dieser Teilrubrik herbeizuführen, wobei den verschiedenen von den Mitgliedstaaten angeführten Prioritäten Rechnung zu tragen ist.
10. Bei der Mittelzuweisung im Rahmen dieser Rubrik sollte ein besonderer Vorrang der erheblichen und progressiven Verstärkung der Forschungsanstrengungen der EU eingeräumt werden, die allgemein als eine der erfolgversprechendsten und effizientesten Triebkräfte für Innovation und Wachstum anerkannt werden. Nach dem Dafürhalten des Europäischen Rates sollten die EU-Mittel für Forschung deshalb so aufgestockt werden, dass die verfügbaren Mittel im Jahr 2013 real etwa 75 % mehr betragen als 2006. Diese Forschungsanstrengungen, die hauptsächlich im 7. Rahmenprogramm zum Ausdruck kommen, müssen auf Spitzenleistungen beruhen und zugleich einen ausgewogenen Zugang für alle Mitgliedstaaten gewährleisten. Auch einige vorrangige Projekte im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen werden entsprechend berücksichtigt.

11. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank zu prüfen, ob sie ihre Unterstützung für Forschung und Entwicklung im Wege einer Finanzierungsfazilität mit Risikoteilungskomponenten um bis zu höchstens 10 Mrd. EUR anheben können, um zusätzliche Investitionen in die Europäische Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, insbesondere des privaten Sektors, zu fördern.
- 11a. Um die nukleare Sicherheit in der Union weiter zu erhöhen, fordert der Europäische Rat die Haushaltsbehörde auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der nächsten Finanziellen Vorausschau die folgenden Beträge für die Stilllegung von Kernkraftwerken veranschlagt werden:
- 375 Mio. EUR für V-1 Jaslovske Bohunice in der Slowakei,
 - 865 Mio. EUR für Ignalina in Litauen.
12. Der Europäische Rat ist damit einverstanden, dass ein Fonds zur Anpassung an die Globalisierung eingerichtet wird, der zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer, die aufgrund größerer Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind, bereitstellen und sie bei Umschulung und Stellensuche unterstützen soll. Die Intervention des Fonds unterliegt strengen Kriterien in Bezug auf das Ausmaß der Wirtschaftsverlagerung und ihrer Auswirkungen auf die Volkswirtschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene; der Europäische Rat bittet den Rat, diese Kriterien anhand eines Vorschlags der Kommission festzulegen. Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 Mio. EUR jährlich. In der Finanziellen Vorausschau sind keine besonderen Finanzbestimmungen für den Fonds vorgesehen. Stattdessen sollte er durch Minderausgaben gegenüber den in diesen Schlussfolgerungen festgelegten Haushaltsobergrenzen (dargestellt als Mittel für Verpflichtungen) und/oder aus Mitteln finanziert werden, bei denen die Mittelbindung aufgehoben wurde.

TEILRUBRIK 1b – KOHÄSION IM DIENSTE VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

13. Während der Laufzeit der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau wird die Durchführung einer Kohäsionspolitik wesentlich zur Verwirklichung des Ziels des Vertrags beigetragen haben, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen zu verringern. Die jüngste Erweiterung ist – wie auch die anstehende Erweiterung – mit einer erheblichen Vergrößerung sowohl der regionalen als auch der nationalen Unterschiede verbunden, wodurch die Notwendigkeit verstärkt wird, das Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion für die Laufzeit der nächsten Finanziellen Vorausschau weiterhin ins Zentrum der politischen Ziele der Union zu stellen.
14. Dementsprechend sollte die Förderung aus den Struktur- und dem Kohäsionsfonds in angemessener Weise auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert werden, wobei insbesondere für diejenigen Regionen und Mitgliedstaaten, die den größten Beitrag für diese Konzentration leisten, zufrieden stellende Übergangsregelungen vorgesehen werden sollten. Maßnahmen, die durch die Kohäsionspolitik unterstützt werden, sollten schwerpunktmäßig auf eine Investition in eine begrenzte Zahl von Prioritäten ausgerichtet werden, die drei Zielen zugeordnet sind: Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie territoriale Zusammenarbeit.

Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung

15. Der Europäische Rat kommt überein, dass als Teil des Gesamtziels der Europäischen Union, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen sowie auf die Ziele der Lissabonner Agenda hinzuarbeiten, für Ausgaben, die im Rahmen der Ziele "Konvergenz" und "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Maßnahmen getätigt werden, die unmittelbar diesen Zwecken dienen, Zielvorgaben festgelegt werden. Diese Zielvorgaben betragen 60 % für das Ziel "Konvergenz" und 75 % für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" und sind als Durchschnittswerte über den gesamten Zeitraum zu sehen. Auf Grund der spezifischen Entwicklungsbedürfnisse der Mitgliedstaaten, die der Union 2004 beigetreten sind oder ihr danach beitreten, gelten diese Bestimmungen für diese Länder nicht.
16. Der Europäische Rat bittet die Kommission, Vorschläge vorzulegen, die eine Liste derjenigen Ausgabenkategorien, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zum Erreichen dieser Zielvorgaben beitragen, sowie Vorkehrungen für eine vollständige Einbeziehung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Berücksichtigung besonderer einzelstaatlicher Umstände enthalten.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit

17. Die Leistungsfähigkeit der Strukturfonds wird durch eine Reihe von Reformen verbessert werden, die Folgendes umfassen: Förderung einer stärker strategisch ausgerichteten Programmplanung, stärkere Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten und Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Kohäsionsfonds in die Programmplanung der Strukturförderung einbezogen, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Fonds besser aufeinander abgestimmt sind.

GESAMTHÖHE DER FINANZMITTEL

18. Folgende Beträge wären für die Mittel für Verpflichtungen, die für die Struktur- und den Kohäsionsfonds in der Finanziellen Vorausschau zu veranschlagen sind, angemessen:

TEILRUBRIK 1b							(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
42 840	43 288	43 820	43 801	43 995	44 634	45 241	

Die Verwirklichung des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der erweiterten Union erfordert für den Zeitraum 2007-2013 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 0,37 % des BNE der EU-27.

19. 81,7 % dieser Mittel (251.330 Mio. EUR) werden für das Ziel "Konvergenz" veranschlagt; davon sind 24,5 % (61.518 Mio. EUR) für den Kohäsionsfonds und 5,0 % (12.521 Mio. EUR) für die schrittweise aus der Förderung herausfallenden Regionen und Mitgliedstaaten bestimmt.

15,8 % dieser Mittel (48.789 Mio. EUR) werden für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" veranschlagt; davon sind 21,3 % (10.385 Mio. EUR) für die schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen bestimmt.

Dem Ziel "Territoriale Zusammenarbeit" werden 2,4 % dieser Mittel (7.500 Mio. EUR) zugewiesen.

20. Der Gesamttransfer von Kohäsionsfördermitteln an einen Mitgliedstaat – einschließlich der auf die neuen Instrumente für die ländliche Entwicklung und die Fischerei übertragenen Mittel – sollte den unter Nummer 40 genannten Prozentsatz des BIP dieses Mitgliedstaats nicht übersteigen; auf diese Weise soll der tatsächlichen Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die verfügbaren Mittel wirksam zu nutzen, Rechnung getragen werden.

DEFINITION DER VERSCHIEDENEN ZIELE UND DER FÖRDERFÄHIGKEIT

Definition des Ziels "Konvergenz"

21. Das Ziel "Konvergenz" ist darauf ausgerichtet, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu beschleunigen.
22. Im Rahmen dieses Ziels können diejenigen Regionen Fördermittel aus den Strukturfonds erhalten, die derzeit Regionen der NUTS¹-Ebene 2 sind und deren Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2000-2002, weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 beträgt.
23. Aus dem Kohäsionsfonds können diejenigen Mitgliedstaaten Fördermittel erhalten, deren Pro-Kopf-BSP, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2001-2003, weniger als 90 % des Durchschnitts der EU-25 beträgt und die ein Programm zur Erfüllung der Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz nach Artikel 104 des Vertrags durchführen.

Definition des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"

24. Dieses Ziel ist darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie die Beschäftigung in diesen Regionen zu fördern. Die jeweiligen Beiträge des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden von den Mitgliedstaaten im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

¹ Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik

25. Vorbehaltlich der unter Nummer 40 genannten Obergrenzen ist das gesamte Gebiet der Gemeinschaft förderfähig, mit Ausnahme der Regionen, die eine Förderung aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels "Konvergenz" erhalten können, und der Regionen, die unter eine Übergangsregelung fallen.

Definition des Ziels "Territoriale Zusammenarbeit"

26. Dieses Ziel ist auf die Stärkung der territorialen Zusammenarbeit auf der grenzüberschreitenden, der transnationalen und der interregionalen Ebene sowie auf die Schaffung von Kooperationsnetzen und die Förderung des Erfahrungsaustauschs auf der entsprechenden territorialen Ebene ausgerichtet.
27. Regionen, die Fördermittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erhalten können, sind alle Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Land-Binnengrenzen liegen, bestimmte Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Land-Außengrenzen liegen, sowie alle Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Seegrenzen liegen und dabei generell höchstens 150 Kilometer voneinander entfernt sind, wobei Anpassungen einzubeziehen sind, die zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsmaßnahmen möglicherweise erforderlich sind.
28. Die Liste der förderfähigen transnationalen Regionen wird von der Kommission in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten erstellt.
29. In Bezug auf die Finanzierung der interregionalen Zusammenarbeit und der Kooperationsnetze sowie des Erfahrungsaustauschs ist das gesamte Gebiet der Gemeinschaft förderfähig.

ZUWEISUNGSMETHODE

Zuweisungsmethode für Konvergenzregionen

30. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten sollte auf einer objektiven Methode beruhen und wie folgt berechnet werden:

Die Zuweisung für den einzelnen Mitgliedstaat entspricht der Summe der Zuweisungen für seine einzelnen förderfähigen Regionen, wobei diese Summe auf der Grundlage des relativen regionalen und nationalen Wohlstands und der Arbeitslosenquote gemäß folgenden Schritten berechnet wird:

- i) Ermittlung eines absoluten Betrags (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP (KKS¹) dieser Region und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP (KKS) der EU-25 multipliziert wird.
- ii) Zur Bestimmung des Finanzrahmens für diese Region wird auf den oben genannten absoluten Betrag ein Prozentsatz angewandt; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um – im Vergleich zum Durchschnitt der EU-25 – den relativen Wohlstand des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, widerzuspiegeln, und beträgt
- 4,25 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt,
 - 3,36 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt,
 - 2,67 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt.
- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 700 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt.
31. Die anhand dieser Parameter festgelegte Höhe der Mittel schließt den in Rubrik 2 zu übertragenden Anteil ein (vgl. Nummer 63).

¹ Kaufkraftstandard

Zuweisungsmethode für den Kohäsionsfonds

32. Der theoretische Finanzrahmen errechnet sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Intensität der Beihilfen von 44,7 EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat a priori zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Oberfläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängig ist und in folgenden Schritten berechnet wird:
- 1) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Oberflächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtoberfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten; übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtoberfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen.
 - 2) Anpassung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes durch einen Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das Pro-Kopf-BNE (KKS) des jeweiligen Mitgliedstaats das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt gleich 100 %) über- oder unterschreitet.
33. Um den erheblichen Bedürfnissen der neuen Mitgliedstaaten in Bezug auf Verkehrs- und Umweltinfrastruktur Rechnung zu tragen, wird für die neuen Mitgliedstaaten der Anteil des Kohäsionsfonds auf ein Drittel des Gesamtfinanzrahmens (Strukturfonds plus Kohäsionsfonds) im Durchschnitt über die Laufzeit hin festgelegt. Der Finanzrahmen für die anderen Mitgliedstaaten wird direkt mit Hilfe der unter Nummer 32 beschriebenen Aufteilungsmethode berechnet.
34. Die Förderfähigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Kohäsionsfonds wird im Jahr 2010 auf der Grundlage der Daten für die EU-25 überprüft.

Zuweisungsmethode für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"

35. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden: Gesamtbevölkerung (Gewichtung 0,5); Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 3 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Gruppendurchschnitt liegt (Gewichtung 0,2); Zahl der Arbeitsplätze, die benötigt werden, um eine Beschäftigungsquote von 70 % zu erreichen (Gewichtung 0,15), und Zahl der Arbeitslosen mit niedrigem Ausbildungsniveau (Gewichtung 0,10); geringe Bevölkerungsdichte (Gewichtung 0,05). Die Anteile werden sodann entsprechend dem relativen regionalen Wohlstand angepasst (der Gesamtanteil jeder Region wird um 5 % aufgestockt bzw. reduziert, je nachdem, ob ihr Pro-Kopf-BIP unter oder über dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Gruppe liegt). Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats darf jedoch nicht weniger betragen als drei Viertel seines Anteils an der kombinierten Finanzierung im Rahmen der Ziele 2 und 3 im Jahr 2006.

Zuweisungsmethode für das Ziel "Territoriale Zusammenarbeit"

36. Die Mittel (einschließlich des Beitrags des EFRE zum grenzüberschreitenden Aspekt des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Heranführungsinstruments) werden auf folgende Weise zwischen den begünstigten Mitgliedstaaten aufgeteilt:
- für die grenzüberschreitende Komponente auf der Grundlage der Bevölkerung der Regionen der NUTS-Ebene 3 in Land- und Seegrenzgebieten entsprechend dem Anteil dieser Regionen an der Gesamtbevölkerung aller förderfähigen Regionen; die Beiträge aus der Rubrik 4 sollten gleichzeitig zugewiesen werden;
 - für die transnationale Komponente auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats entsprechend seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung aller betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Anteile der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Komponenten betragen 77 %, 19 % bzw. 4 %.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

37. Im Interesse der Gerechtigkeit und damit der Konvergenzprozess vollendet werden kann, werden Übergangsregelungen geschaffen.
38. Betroffen sind die folgenden Kategorien von Regionen und Mitgliedstaaten:
- a) Regionen, die als Konvergenzgebiete betrachtet worden wären, wenn für die Förderfähigkeit weiterhin die Schwelle von 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 gegolten hätte, die aber nicht mehr förderfähig sind, weil ihr nominales Pro-Kopf-BIP nun 75 % des neuen (niedrigeren) EU-25-Durchschnitts übersteigt (so genannter "statistischer Effekt"). Diese Regionen fallen schrittweise aus der Förderung im Rahmen des Ziels "Konvergenz" heraus.
 - b) Regionen, die derzeit vollständig als Ziel-1-Gebiete betrachtet werden und während der Laufzeit der nächsten Finanziellen Vorausschau nicht mehr förderfähig sind, weil ihr Pro-Kopf-BIP aufgrund von natürlichem Wachstum auf über 75 % des EU-15-Durchschnitts gestiegen ist, was 82,19 % des neuen EU-25-Durchschnitts entspricht ("Wachstumseffekt"). Diese Regionen werden schrittweise in die Förderung im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" einbezogen.
 - c) Mitgliedstaaten, die derzeit für eine Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen und für die dies weiterhin gelten würde, wenn für die Förderfähigkeit weiterhin die Schwelle von 90 % des durchschnittlichen BNE der EU-15 gegolten hätte, die aber nicht mehr förderfähig sind, weil ihr nominales Pro-Kopf-BNE nun 90 % des neuen (niedrigeren) EU-25-Durchschnitts übersteigt. Diese Mitgliedstaaten fallen schrittweise aus der Förderung aus dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels "Konvergenz" heraus.

39. Die Ansätze im Rahmen dieser Regelungen für das schrittweise Herausfallen aus der bzw. die schrittweise Einbeziehung in die Förderung richten sich nach folgenden Parametern:

- a) Für die unter Nummer 38 Buchstabe a bestimmten Regionen im Jahr 2007 80 % ihrer individuellen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und anschließend eine lineare Senkung, so dass im Jahr 2013 die nationale durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" erreicht wird. Zu der daraus resultierenden Zuweisung wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 600 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt.

Die anhand dieser Parameter festgelegte Höhe der Mittel wird den in Rubrik 2 zu übertragenden Anteil einschließen (vgl. Nummer 63).

- b) Für die unter Nummer 38 Buchstabe b bestimmten Regionen im Jahr 2007 75 % ihrer Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und anschließend eine lineare Senkung, so dass im Jahr 2011 die nationale durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" erreicht wird. Zu der daraus resultierenden Zuweisung wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 600 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt.
- c) Für die unter Nummer 38 Buchstabe c bestimmten Mitgliedstaaten wird die Mittelzuweisung über sieben Jahre degressiv gestaltet, wobei der Betrag sich im Jahr 2007 auf 1,2 Mrd. EUR, im Jahr 2008 auf 850 Mio. EUR, im Jahr 2009 auf 500 Mio. EUR, im Jahr 2010 auf 250 Mio. EUR, im Jahr 2011 auf 200 Mio. EUR, im Jahr 2012 auf 150 Mio. EUR und im Jahr 2013 auf 100 Mio. EUR belaufen wird.

OBERGRENZE FÜR DIE TRANSFERS AUS DEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄSION

40. Als Beitrag zu dem Ziel, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die sich aus der Begrenzung ergebenden Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu vermindern, werden die Obergrenzen für die Transfers an jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt festgelegt:

- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von weniger als 40 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,7893 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 40 % und weniger als 50 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,7135 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 50 % und weniger als 55 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,6188 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 55 % und weniger als 60 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,5240 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 60 % und weniger als 65 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,4293 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 65 % und weniger als 70 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,3346 % ihres BIP;
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 70 % und weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,2398 % ihres BIP;
- darüber hinaus wird die Transfer-Obergrenze für jede Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Durchschnitt der EU-25 im Zeitraum 2001-2003 um 0,09 Prozentpunkte des BIP verringert.

Für Rumänien und Bulgarien gilt dies unbeschadet der Nummer 2.

Um den Wert des polnischen Zloty während des Referenzzeitraums zu berücksichtigen, wird für den Zeitraum bis zu der Überprüfung nach Nummer 42 (2007-2009) das Ergebnis der Anwendung der vorstehenden Begrenzung für Polen mit einem Koeffizienten von 1,04 multipliziert.

41. Die Berechnung des BIP durch die Kommission wird auf den im April 2005 veröffentlichten Statistiken beruhen. Die von der Kommission im April 2005 projizierten individuellen nationalen Wachstumsraten des BIP für den Zeitraum 2007-2013 werden für jeden einzelnen Mitgliedstaat gesondert angewandt.
42. Wird 2010 festgestellt, dass das kumulierte BIP eines Mitgliedstaats für die Jahre 2007-2009 (auch infolge von Wechselkursänderungen) um mehr als $\pm 5\%$ von dem gemäß Nummer 41 veranschlagten kumulierten BIP abgewichen ist, so werden die diesem Mitgliedstaat für diesen Zeitraum nach Nummer 40 zugewiesenen Beträge entsprechend angeglichen. Die Nettoauswirkungen - ob positiv oder negativ - dieser Anpassungen dürfen insgesamt 3 Mrd. EUR nicht übersteigen. Im Falle positiver Nettoauswirkungen werden die zusätzlichen Gesamtmittel in jedem Fall auf die Höhe der Mindestausgaben gegenüber der Obergrenze der Kategorie 1B wie unter Nummer 18 für den Zeitraum 2007-2010 angegeben begrenzt. Die endgültigen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2011-2013 verteilt.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

43. Die vorstehend beschriebenen Methoden, Definitionen und Vorkehrungen bilden das gemeinsame Fundament für die Zuweisung von Kohäsionsfondsmitteln an die Mitgliedstaaten. Da diese jedoch zwangsläufig allgemeiner Natur sind und es praktisch nicht möglich ist, alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen, gibt es für eine Reihe objektiver Situationen keine angemessenen Lösungen; in diesen Fällen bedarf es einer Sonderbehandlung, und zwar aus verschiedenen Gründen: Die Notwendigkeit, Berichtigungen der jüngsten statistischen Daten zu berücksichtigen, die unverhältnismäßigen Auswirkungen der mechanischen Anwendung bestimmter Kriterien auf bestimmte Regionen und Länder sowie außergewöhnliche geografische und demografische Umstände. Um diesen verschiedenen Elementen im Interesse der Fairness und Ausgewogenheit in vollem Umfang Rechnung zu tragen, gelten für die Zuweisung der Kohäsionsfondsmittel die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.
44. Stellen in einem gegebenen Mitgliedstaat die Phasing-out-Regionen im Sinne der Nummer 38 Buchstabe a mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der im Jahr 2006 für eine Ziel-1-Förderung uneingeschränkt in Frage kommenden Regionen dar, so beträgt der Beihilfesatz im Jahr 2007 80 % ihrer individuellen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und in den Jahren 2008 75 %, 2009 70 %, 2010 65 %, 2011 60 %, 2012 55 % und 2013 50 % dieses Wertes.

45. Was die Übergangsregelungen unter den Nummern 37 bis 39 betrifft, so wird für die Regionen, die im Zeitraum 2000-2006 nicht den Ziel-1-Status hatten oder erst ab 2004 förderfähig waren, der Ausgangspunkt im Jahr 2007 bei 90 % ihrer theoretischen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006, die nach der 1999 in Berlin festgelegten Zuweisungsmethode berechnet wird, wobei ihr regionales Pro-Kopf-BIP mit 75 % des EU-15-Durchschnitts gleichgesetzt wird.
46. Ungeachtet der Nummer 40 erhalten die polnischen NUTS-2-Regionen Lubelskie, Podkarpackie, Warmínsko-Mazurskie, Podlaskie und Świętokrzyskie, die in der EU-25 die fünf Regionen mit dem niedrigsten Pro-Kopf-BIP sind, im Rahmen des EFRE mehr Mittel, als ihnen im Rahmen der Förderung zustehen. Diese zusätzliche Förderung beläuft sich im Zeitraum 2007 bis 2013 auf 107 EUR pro Einwohner. Bei Erhöhungen der Beträge für Polen nach Nummer 42 bleiben diese zusätzlichen Fördermittel unberücksichtigt.
- 46a. Ungeachtet der Nummer 40 erhält die NUTS-2-Region Közép-Magyarország einen zusätzlichen Betrag von 140 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013. Für diese Region gelten die gleichen Bestimmungen wie für die unter Nummer 38 Buchstabe a genannten Regionen.
- 46b. Ungeachtet der Nummer 40 erhält die NUTS-2-Region Prag einen zusätzlichen Betrag von 200 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013.
47. In Anbetracht der Tatsache, dass Zypern auf der Grundlage der überarbeiteten Zahlen für den Zeitraum 1997 bis 1999 für eine Förderung im Rahmen von Ziel 1 im Zeitraum 2004 bis 2006 in Frage gekommen wäre, kommen Zypern in den Jahren 2007 bis 2013 die Übergangsbestimmungen für die Regionen nach Nummer 38 Buchstabe b zugute, wobei der Ausgangspunkt im Jahr 2007 nach Nummer 45 festgelegt wird.
48. Die NUTS-2-Regionen Itä-Suomi und Madeira behalten den Status von Phasing-in-Regionen und kommen gleichzeitig in den Genuss der finanziellen Übergangsbestimmungen nach Nummer 39 Buchstabe a.

49. Die Nuts-2-Region Kanarische Inseln erhält einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013.
50. Die in Artikel 299 des Vertrags genannten entlegenen Regionen und die Regionen der NUTS-Ebene 2, die die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 des Vertrags über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens festgelegten Kriterien erfüllen, erhalten aufgrund der besonderen Zwänge, denen sie unterliegen, zusätzliche Mittel aus dem EFRE. Diese Mittel belaufen sich auf jährlich 35 EUR pro Einwohner und werden zusätzlich zu allen anderen Fördermitteln gewährt, die diese Regionen erhalten können.
51. Hinsichtlich der Mittelzuteilungen im Rahmen des Ziels "Territoriale Zusammenarbeit" liegt die Beihilfeintensität für Gebiete an den ehemaligen Außengrenzen der EU-15 zur EU-12 und der EU-25 zur EU-2 zu 50 % über der Beihilfeintensität für die anderen betroffenen Gebiete.
52. In Anerkennung der außergewöhnlichen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wird dem PEACE-Programm für den Zeitraum 2007 bis 2013 ein Gesamtbetrag von 200 Mio. EUR zugewiesen. Dieses Programm wird unter vollständiger Wahrung des Prinzips der Zusätzlichkeit der Interventionen des Strukturfonds durchgeführt.
53. Die unter das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" fallenden Regionen in Schweden erhalten einen zusätzlichen Betrag von 150 Mio. EUR aus dem EFRE.
- 53a. Ungeachtet der Nummer 40 erhalten Estland und Lettland, die jeweils eine einzige NUTS-2-Region darstellen, im Zeitraum 2007-2013 jeweils zusätzliche Mittel in Höhe von 35 EUR pro Kopf.
54. Die unter das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" fallenden Regionen in Österreich, die an den ehemaligen Außengrenzen der EU liegen, erhalten einen zusätzlichen Betrag von 150 Mio. EUR aus dem EFRE. Bayern erhält einen vergleichbaren zusätzlichen Betrag von 75 Mio. EUR.

- 54a. Spanien erhält eine zusätzliche Zuweisung von 2,0 Mrd. EUR im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds zur Förderung von Forschung und Entwicklung durch Unternehmen und zu ihrem Nutzen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der EFRE-Verordnung. Die indikative Aufteilung beträgt 75 % für unter das Ziel "Konvergenz" fallende Regionen (davon sind 5 % für die schrittweise aus der Förderung herausfallenden Regionen bestimmt) und 25 % für unter das Ziel "Wettbewerbsfähigkeit" fallende Regionen (davon sind 5 % für die schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen bestimmt). Diese Prozentsätze können im weiteren Verlauf zu jedem Zeitpunkt vor der Annahme der allgemeinen Strukturfondsregelung auf Initiative Spaniens geändert werden.
- 54b. Ceuta und Melilla erhalten einen zusätzlichen EFRE-Betrag von 50 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013.
- 54c. Italien erhält einen zusätzlichen Betrag von 1,4 Mrd. EUR im Rahmen der Strukturfonds, der sich wie folgt aufschlüsseln lässt: 828 Mio. EUR für die gemäß Nummer 22 förderfähigen Regionen, 111 Mio. EUR für die gemäß Nummer 38 Buchstabe a förderfähige Region, 251 Mio. EUR für die gemäß Nummer 38 Buchstabe b förderfähige Region und 210 Mio. EUR für die gemäß Nummer 25 förderfähigen Regionen.
- 54d. In Anerkennung der besonderen Gegebenheiten im Falle Korsikas (30) und des Französischen Hainaut (70) erhält Frankreich eine zusätzliche Zuweisung von 100 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013 im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung".
- 55e. Die östlichen Bundesländer Deutschlands, die für eine Förderung im Rahmen des Konvergenzziels in Frage kommen, erhalten eine zusätzliche Zuweisung von 225 Mio. EUR; davon sind 58 Mio. EUR für gemäß Nummer 38 Buchstabe a förderfähige Regionen bestimmt.

KOFINANZIERUNGSSÄTZE

55. Die Obergrenzen für die Beiträge aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds entsprechen den in den Artikeln 51 und 52 des Vorschlags der Kommission vom 16. Juli 2004 für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds bestimmten Obergrenzen; allerdings gilt

- für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001 bis 2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 betragen hat, die Obergrenze von 85 % für den Satz des vom EFRE oder vom ESF geleisteten Beitrags für alle operativen Programme;
- in den anderen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2007 für eine Kohäsionsförderung in Frage kommen, die Obergrenze von 80 % für den Standardsatz des vom EFRE oder vom ESF geleisteten Beitrags im Rahmen der operativen Programme in den für eine Förderung nach dem Konvergenzziel in Frage kommenden Regionen und in Phasing-in-Regionen nach Absatz 38 Buchstabe b.

Der aus den Fonds geleistete Beitrag für alle operativen Programme für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001 bis 2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 betragen hat, und zwar zusammen mit operativen Programmen in den östlichen Bundesländern Deutschlands, die für eine Förderung im Rahmen des Konvergenzziels in Frage kommen, wird im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtkosten (öffentliche und private Kosten) berechnet.

VORAUSZAHLUNGEN

56. Die Vorauszahlungen für jeden Mitgliedstaat dürfen die nachstehenden Prozentsätze seines Gesamtbetrags an Kohäsionsmitteln für den Zeitraum 2007-2013 nicht übersteigen:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
• Für die <u>Strukturfonds</u>			
– EU-15-Mitgliedstaaten	2 %	3 %	
– EU-10-Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien	2 %	3 %	2 %
• Für den <u>Kohäsionsfonds</u>			
– EU-15-Mitgliedstaaten	2 %	3 %	2,5 %
– EU-10-Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien	2,5 %	4 %	4 %

WEITERE VORSCHRIFTEN

57. Für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001 bis 2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 betragen hat, gilt die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer für die Zwecke der Berechnung des aus den Fonds geleisteten Beitrags als zuschussfähige Ausgabe. Für alle anderen Mitgliedstaaten lauten die Bestimmungen für die Zuschussfähigkeit der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer wie folgt: Allgemein kommt die Mehrwertsteuer für eine Kofinanzierung nicht in Betracht. Davon ausgenommen ist die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen nach Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten MWSt-Richtlinie des Rates zu entrichten ist (Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts).
58. Die automatische Aufhebung von Mittelbindungen ("N+2") findet gemäß Artikel 92 des Vorschlags der Kommission vom 16. Juli 2004 für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds Anwendung, wobei jedoch für die Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001 bis 2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 betragen hat, nur im Zeitraum 2007 bis 2010 für die automatische Aufhebung statt der "N+2"-Regel die Regel "N+3"-Regel gilt.
59. In der EU-10, in Rumänien und in Bulgarien können EFRE-Mittel auch für Projekte im Wohnungsbau verwendet werden. Die Einzelheiten für eine solche Förderung werden auf Vorschlag der Kommission in einer Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments festgelegt.

**RUBRIK 2 – NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG UND SCHUTZ DER
NATÜRLICHEN RESSOURCEN**

60. Die aus der Teilrubrik 1b übertragenen Mittel einschließenden Mittel für Verpflichtungen dieser Rubrik, unter der die Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Fischerei und ein neues Finanzinstrument für die Umwelt erfasst werden sollen, sollten folgende Werte nicht übersteigen:

RUBRIK 2		(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)					
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	54 972	54 308	53 652	53 021	52 386	51 761	51 145
davon Landwirtschaft – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645

61. Die Mittel für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen entsprechen dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2002 vereinbarten Umfang, ausgedrückt in konstanten Preisen von 2004. Sie bilden Obergrenzen und enthalten auch die Beträge, die gemäß den Differenzierungsregelungen¹ auf das neue Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums übertragen und in diesem Rahmen ausgezahlt werden.
62. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, im Rahmen dieser Obergrenze zusätzliche Beträge bis zu höchstens 20 % der ihnen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen zustehenden Beträge auf Programme zur ländlichen Entwicklung zu übertragen. Der Europäische Rat bittet den Rat, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die Einzelheiten dieser Transfers festzulegen. Die sich daraus ergebenden Mitteltransfers für Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums unterliegen nicht den in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Regelungen für die einzelstaatliche Kofinanzierung und die Mindestausgaben pro Schwerpunktbereich.²

¹ Einschließlich der Differenzierungsregelungen für den Baumwoll- und den Tabaksektor und der zusätzlichen freiwilligen Differenzierung, die im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt.

² Verordnung 1698/2005.

63. Die Mittelzuweisung für das neue Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums besteht im Wesentlichen aus Beträgen, die aus den Fonds zur Förderung der Regionalkomponente des Konvergenzziels übertragen wurden, sowie aus Beträgen, die derzeit im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL gezahlt werden; sie beträgt vor Durchführung der Differenzierung 69,75 Mrd. EUR, wovon 41,23 Mrd. EUR derzeit im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL gezahlt werden. Die Kommission wird den Gesamtbetrag der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Übertragungen aus dem EAGFL, aufteilen und dafür Sorge tragen, dass mindestens 33,01 Mrd. EUR den zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Bulgarien und Rumänien zugewiesen werden. Von den verbleibenden 36,74 Mrd. EUR werden 18,91 Mrd. EUR gemäß einem von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat in Einklang mit der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (1698/2005) vom 20. September 2005 gebilligten Schlüssel den EU-15 zugewiesen; die übrigen 4,07 Mrd. EUR werden Österreich (1,35 Mrd. EUR), Finnland (0,46 Mrd. EUR), Irland (0,50 Mrd. EUR), Italien (0,50 Mrd. EUR), Luxemburg (20 Mio. EUR), Frankreich (0,1 Mrd. EUR) und Schweden (0,82 Mrd. EUR) sowie Portugal (0,32 Mrd. EUR) zugewiesen; für dieses Land gilt das Erfordernis der einzelstaatlichen Kofinanzierung aufgrund der besonderen Schwierigkeiten der portugiesischen Landwirtschaft, wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Bericht der Kommission über die Lage der portugiesischen Landwirtschaft (Dok. 10859/05) beschrieben sind, nicht.
64. Die Mittelausstattung des neuen Finanzinstruments für den Fischereisektor besteht aus Beträgen, die aus den Fonds zur Förderung der Regionalkomponente des Ziels "Konvergenz" und des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" übertragen wurden; sie beläuft sich auf 3,8 Mrd. EUR.
65. Die von den Fonds zur Förderung der Regionalkomponente des Konvergenzziels auf das Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums und das Finanzinstrument für den Fischereisektor übertragenen Mittel sind von jedem Mitgliedstaat nach Anhörung der Kommission festgelegt worden, wobei die historischen Prozentsätze der Ausgaben in diesen Bereichen im Zeitraum 2000-2006 (2004-2006 im Falle der neuen Mitgliedstaaten) zugrunde gelegt wurden. Die betreffenden Beträge werden keiner Neuzuweisung unterliegen.

TEILRUBRIK 3a – FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

66. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts deckt eine Reihe von Aspekten ab, die sich speziell auf den Schutz der einzelnen Bürger und auf ihre Rechte beziehen. Er umfasst die Formulierung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Grenzkontrolle, wobei für grenzüberschreitende Probleme wie illegale Einwanderung, Menschenhandel und -schmuggel sowie Terrorismus und organisierte Kriminalität und für die Förderung der Grundrechte und die Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ein effizienterer gemeinsamer Ansatz zugrunde zu legen ist. Es ist ein Bereich, der bei der Förderung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten gewiss noch an Bedeutung zunehmen wird. Die Mittel für Verpflichtungen, die einem jährlichen realen Wachstum von 15 % im Vergleich zu 2006 entsprechen, sollten folgende Beträge nicht übersteigen:

TEILRUBRIK 3a							(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
600	690	790	910	1 050	1 200	1 390	

TEILRUBRIK 3b – ANDERE INTERNE POLITIKBEREICHE

67. Eine Reihe weiterer Maßnahmen betrifft insbesondere die Bereiche Kultur, Jugend, audiovisuelle Medien, Gesundheit und Verbraucherschutz, in denen der Union die Rolle des Katalysators für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zukommt. Die Mittel für Verpflichtungen, die während des gesamten Zeitraums der Finanziellen Vorausschau eine Stabilisierung auf einem Niveau von 1 % in realen Werten über den Beträgen von 2006 aufweisen, sollten folgende Beträge nicht übersteigen:

TEILRUBRIK 3b							(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
520	520	520	520	520	520	520	

RUBRIK 4 – DIE EU ALS GLOBALER PARTNER

68. Die Union ist ein Global Player, der über eine große Bandbreite von Instrumenten verfügt. Sie muss bereit sein, einen Teil der Verantwortung für die Verringerung der Armut in der Welt – unter anderem durch ihren Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele – und für eine bessere Sicherheit der Welt zu übernehmen und sich mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Aktionen und Maßnahmen der Union im Außenbereich sind unter der Rubrik 4 erfasst und im Wesentlichen den Instrumenten der Bereiche Heranführung, Stabilität, Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik, Humanitäre Hilfe und Finanzhilfe zugeordnet. Die Mittel für Verpflichtungen, die einem jährlichen realen Wachstum von nahezu 4,5 % im Vergleich zu 2006 entsprechen, sollten folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 4							(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
6 280	6 550	6 830	7 120	7 420	7 740	8 070	

69. Ausgehend von diesem Volumen an Mitteln für Verpflichtungen und unter Kenntnisnahme der von der Kommission für jedes Ziel im Rahmen dieser Rubrik vorgeschlagenen Referenzbeträge fordert der Europäische Rat den Rat auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament über das Gesetzgebungsverfahren zügig eine Einigung über den Inhalt und die angemessene Mittelausstattung jedes der vier im Rahmen dieser Rubrik vorgeschlagenen neuen Instrumente herbeizuführen, wobei den verschiedenen von den Mitgliedstaaten angeführten Prioritäten Rechnung zu tragen ist.
70. Für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten werden im Rahmen des bestehenden zwischenstaatlichen Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum 2008 - 2013 22 682 Mio. EUR in laufenden Preisen zugewiesen. Dieser Betrag ist in den Zahlen der vorstehenden Tabelle nicht enthalten. Der Beitragsschlüssel für seine Finanzierung ist in Anhang II festgelegt.
71. Die Soforthilfereserve und die Mittel für den Darlehensgarantiefonds werden im Rahmen der Rubrik 4 finanziert. Die Soforthilfereserve wird auf 221 Mio. EUR festgesetzt und sollte zweckgebunden eingesetzt werden. Der Darlehensgarantiefonds wird gemäß den in den jeweiligen Rechtsakten vorgesehenen Mechanismen finanziert.

72. Die Union sollte anstreben, dass über den Zeitraum 2007 - 2013 mindestens 90 % ihrer gesamten externen Hilfe als öffentliche Entwicklungshilfe laut DAC-Definition gewertet wird. Zusätzlich sollte die Union dafür Sorge tragen, dass die einschlägigen Schlussfolgerungen über die öffentliche Entwicklungshilfe der EU, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf seiner Tagung vom 21./22. November 2005 angenommen hat, bei der Aufteilung dieser Hilfe auf die Empfängerländer berücksichtigt werden.
73. Der Europäische Rat ersucht die Haushaltsbehörde, die Haushaltsmittel für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik für den Zeitraum ab 2007 deutlich zu erhöhen, um den tatsächlich vorhersehbaren Mittelbedarf zu decken, der auf der Grundlage von jährlich vom Rat erstellten Prognosen geschätzt wird, wobei noch ein angemessener Spielraum für unvorhergesehene Tätigkeiten bleiben soll.

RUBRIK 5 – VERWALTUNG

74. Unter Berücksichtigung der objektiven Faktoren für die derzeitige Höhe der Verwaltungsausgaben, der mit der Erweiterung zusammenhängenden Ausgaben, der verstärkten operativen Tätigkeiten und der Auswirkungen des neuen Personalstatuts sowie der Einsparungen, die aufgrund von größerer Effizienz und Größenvorteilen möglich wurden, sollten die Mittel für Verpflichtungen für die Verwaltungsausgaben der Union folgenden Umfang nicht übersteigen:

RUBRIK 5						
(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)						
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
6 720	6 900	7 050	7 180	7 320	7 450	7 680

75. In dieser Rubrik wird unbeschadet des ABB-Ansatzes (activity based budgeting – projektbezogene Budgetierung), der bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans inzwischen Anwendung findet, die Obergrenze der Verwaltungsausgaben aller Organe vorgegeben. Dabei gilt der Grundsatz der Haushaltsdisziplin gleichermaßen für alle Organe.

TEIL II

EINNAHMEN

EIGENMITTEL

76. Als Obergrenze der Eigenmittel wird die derzeitige Höhe von 1,31 % des Bruttonationaleinkommens der EU für die Mittel für Verpflichtungen und 1,24 % des Bruttonationaleinkommens der EU für die Mittel für Zahlungen beibehalten.
77. Die Eigenmittelvereinbarung sollte sich an dem generellen Ziel der Gerechtigkeit ausrichten. Folglich sollte diese Vereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1984 (Fontainebleau) sicherstellen, dass keinem Mitgliedstaat eine, gemessen an seinem relativen Wohlstand, überhöhte Haushaltsbelastung auferlegt wird. Die Vereinbarung sollte daher neue Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten enthalten.

Änderungen am Eigenmittelbeschluss

78. Der Eigenmittelbeschluss und das dazugehörige Dokument über die Arbeitsverfahren werden wie nachstehend dargelegt so geändert, dass alle Mitgliedstaaten die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses rechtzeitig für ein Inkrafttreten spätestens Anfang 2009 abschließen können. Die betreffenden Änderungen werden ab dem 1. Januar 2007 wirksam und werden erforderlichenfalls rückwirkend angewandt.
- a) Der Abrufsatz (de facto der "einheitliche Satz") für die MWSt-Eigenmittel wird auf 0,30 % festgesetzt.
 - b) Ausschließlich für den Zeitraum 2007 - 2013 wird der Abrufsatz für die MWSt-Eigenmittel für Österreich auf 0,225%, für Deutschland auf 0,15 % und für die Niederlande und Schweden auf 0,10 % festgesetzt.
 - c) Ausschließlich für den Zeitraum 2007 - 2013 kommen die Niederlande in den Genuss einer Bruttoverminderung ihres jährlichen BNE-Beitrags in Höhe von 605 Mio. EUR. Schweden kommt für den gleichen Zeitraum in den Genuss einer Bruttoverminderung seines jährlichen BNE-Beitrags in Höhe von 150 Mio. EUR.

- d) Der Haushaltskorrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich (die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich) bleibt erhalten; ebenfalls erhalten bleibt die Minderung der Anteile von Deutschland, Österreich, Schweden und den Niederlanden an der Finanzierung des VK-Ausgleichs, wie sie auf der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Berlin vereinbart wurde. Die Ausgleichszahlung für das Vereinigte Königreich bleibt für sämtliche Ausgaben in vollem Umfang erhalten, außer in Bezug auf die neuen Mitgliedstaaten, wie nachstehend dargelegt.

Spätestens ab dem Jahr 2013 beteiligt sich das Vereinigte Königreich uneingeschränkt an der Finanzierung der Erweiterungskosten für Länder, die nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, mit Ausnahme der marktbezogenen GAP-Ausgaben¹. Zu diesem Zweck wird der Haushaltskorrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich angepasst, indem die aufteilbaren Gesamtausgaben in Einklang mit den Modalitäten in Anlage III progressiv gesenkt werden.

Im Zeitraum 2007-2013 wird der zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs verglichen mit der Anwendung des derzeitigen Eigenmittelbeschlusses nicht mehr als 10,5 Mrd. EUR betragen.

Im Falle weiterer Beitritte wird der genannte zusätzliche Beitrag entsprechend angepasst (außer für Rumänien und Bulgarien).

¹ Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben sowie der Teil der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL - Abteilung Garantie stammen.

TEIL III

ÜBERPRÜFUNG

ÜBERPRÜFUNG

79. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger leben in einer Zeit immer schneller auftretender Veränderungen und Umbrüche. Die sich immer stärker beschleunigende Globalisierung und der schnelle technische Wandel bieten fortgesetzt neue Möglichkeiten und bringen neue Herausforderungen mit sich. Vor diesem Hintergrund kommt der Europäische Rat überein, dass die EU eine umfassende, die Einnahmen- und die Ausgabenseite gleichermaßen einschließende Neubewertung des Finanzrahmens durchführen sollte, um den Modernisierungsprozess kontinuierlich zu unterstützen und zu stärken.
80. Der Europäische Rat fordert die Kommission deshalb auf, eine vollständige, weit reichende Überprüfung vorzunehmen, die sämtliche Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der GAP, und der Eigenmittel, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, abdeckt, und darüber 2008/2009 Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann der Europäische Rat dann zu allen Punkten, die darin behandelt wurden, entsprechende Beschlüsse fassen. Die Überprüfung wird auch bei der Vorbereitung der nächsten Finanziellen Vorausschau berücksichtigt.
-

ÜBERBLICK ÜBER DEN NEUEN FINANZRahmen 2007-2013

In Mrd. EUR zu Preisen von 2004

Verpflichtungsermächtigungen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamtbetrag 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	49,926	50,955	52,144	52,635	53,606	55,094	56,640	370,999
1a Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	8,230	8,840	9,490	10,180	10,930	11,740	12,600	72,010
1b Kohäsion im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	41,696	42,115	42,654	42,455	42,676	43,354	44,040	298,989
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	54,504	53,841	53,186	52,542	51,906	51,281	50,664	367,924
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43,120	42,697	42,279	41,864	41,453	41,047	40,645	293,105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1,120	1,210	1,310	1,430	1,570	1,720	1,910	10,270
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	0,600	0,690	0,790	0,910	1,050	1,200	1,390	6,630
3b Unionsbürgerschaft	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	3,640
4. Die EU als globaler Partner	6,280	6,550	6,830	7,120	7,420	7,740	8,070	50,010
5. Verwaltung	6,720	6,800	6,950	6,980	7,120	7,250	7,480	49,300
6. Ausgleichszahlungen	0,419	0,191	0,190	0,000	0,000	0,000	0,000	0,800
Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen	118,959	119,536	120,598	120,696	121,610	123,073	124,753	849,303
in % des BNE	1,08%	1,06%	1,05%	1,02%	1,01%	1,00%	0,99%	1,03%
Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen	115,656	118,546	110,492	116,671	113,899	117,268	116,787	809,319
in % des BNE	1,05%	1,05%	0,96%	0,99%	0,95%	0,95%	0,93%	0,98%
Spielraum	0,19%	0,19%	0,28%	0,25%	0,29%	0,29%	0,31%	0,26%
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten**Beitragsschlüssel**

Belgien	3,53
Bulgarien	0,14
Tschechische Republik	0,51
Dänemark	2,00
Deutschland	20,50
Estland	0,05
Griechenland	1,47
Spanien	7,85
Frankreich	19,55
Irland	0,91
Italien	12,86
Zypern	0,09
Lettland	0,07
Litauen	0,12
Luxemburg	0,27
Ungarn	0,55
Malta	0,03
Niederlande	4,85
Österreich	2,41
Polen	1,30
Portugal	1,15
Rumänien	0,37
Slowenien	0,18
Slowakei	0,21
Finnland	1,47
Schweden	2,74
Vereinigtes Königreich	14,82

**MODALITÄTEN FÜR DIE ANPASSUNG DER BERECHNUNG DER
AUSGLEICHSZAHLUNG FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH**

Die Berechnung der Ausgleichszahlung für das Vereinigte Königreich wird durch eine progressive prozentuale Senkung (siehe nachstehende Tabelle) der aufteilbaren Gesamtausgaben in den Mitgliedstaaten, die nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, angepasst, wobei die marktbezogenen GAP-Ausgaben im Sinne der Fußnote zu Nummer 77 Buchstabe d ausgeklammert sind.

	Prozentuale Senkung
2007	0
2008	0
2009	20
2010	70
2011	100
2012	100
2013	100

Die Anwendbarkeit des Artikels 4 Buchstabe f des Eigenmittelbeschlusses endet Ende 2013.